

VI. Die gesetzliche Regelung der Einfuhr.

Während der Ausfuhr bereits mit Beginn des Krieges durch die Verbote größere Beschränkungen auferlegt wurden, blieb die Einfuhr zunächst noch von dem Erlaß derartiger Bestimmungen frei. Zwar wurden hinsichtlich der Zollbehandlung für einzelne Waren Änderungen getroffen, indem einerseits durch das Außerkrafttreten der Handelsverträge mit den feindlichen Ländern die aus ihnen kommenden Waren nicht mehr nach den ermäßigten Vertragsätzen, sondern fortan nach den autonomen Sätzen verzollt werden mußten, andererseits für eine Reihe von Tarifpositionen die Zollsätze herabgesetzt, zum größten Teil überhaupt aufgehoben wurden. Doch bedeuteten diese Maßnahmen weniger eine Einschränkung für den Handel, da die Aufhebung der Zollsätze im Gegenteil der Einfuhr nur förderlich sein konnte.

Im Februar 1915 wurde das erste Einfuhrverbot während der Kriegszeit erlassen. Es erstreckte sich aber nur auf einzelne Boden- und Gewerbszeugnisse von Frankreich und Großbritannien sowie von den Kolonien und Schutzgebieten dieser Länder. Ein weiteres Verbot erschien im September 1915 für entbehrliche Gegenstände, das jedoch auch nur einen verhältnismäßig beschränkten Kreis von Artikeln umfaßte. Eine allgemeine Regelung erfuhr die Einfuhr erst durch das Verbot vom 16. Januar 1917. Bei dem fortwährenden Sinken der Marktwaluta sah sich die Regierung zur Kontrolle der Einfuhr zu einer derartigen Maßnahme gezwungen und dehnte das Verbot auf sämtliche Waren aus. Diese Bestimmung fand in der Devisenordnung vom 8. Februar 1917 ihre sachlich notwendige Ergänzung. Durch spätere Ausnahmen ist das allgemeine Verbot in beschränktem Maße durchbrochen. Ebenfalls kann der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung, Berlin W 10, Lützowufer 8, wie bei den Verböten der Waren feindlicher Länder und den entbehrlichen Gegenständen auch von diesem Verbot auf Antrag für einzelne Sendungen Ausnahmen zulassen.

Bereits vor Erlaß des allgemeinen Einfuhrverbots war eine große Anzahl von Lebens- und Futtermitteln sowie von einigen Rohstoffen, wenn auch nicht zur Einfuhr verboten, so doch bestimmten Zentralstellen bei der Einfuhr anzumelden und auf Verlangen zu überlassen, so daß diesen Stellen damit der Wirkung nach ein Einfuhrmonopol verliehen worden war, und der freie Handel für diese Artikel ausgeschaltet wurde.

Alle diese gesetzlichen Bestimmungen sind noch heute in Kraft, so daß auf sie im einzelnen eingegangen werden muß.